

Obergericht

4. Abteilung
Hirschengraben 16, Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 228 62 65
Telefax 041 228 62 64
www.gerichte.lu.ch
Postkonto 60-806-3

Elektronische Eingaben:
<https://eeg.lu.ch/obergericht>

Paketadresse:
Hirschengraben 16, 6003 Luzern

Vorab per Fax und Einschreiben

Herr Rechtsanwalt
Dr. Franz Mattmann
Zentralstrasse 20
Postfach 1343
6031 Ebikon

Luzern, 17. Mai 2013

Berufungsverhandlung

Fallnummer 4M 12 97
Michel Reto / Staatsanwaltschaft Abteilung 1 Luzern

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Mattmann

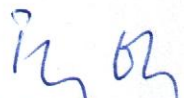
Bezugnehmend auf Ihr Faxschreiben von heute teile ich Ihnen folgendes mit:

Das Beschwerdeverfahren betreffend Verteidigerwechsel ist rechtskräftig abgeschlossen. Aus den Verfahrensakten ergibt sich, dass Ihnen der Nichteintretensentscheid der Beschwerdeinstanz am 15. November 2012 (Datum der Empfangsbescheinigung) zugestellt wurde. Bis zu einem allfällig anders lautenden Entscheid des Bundesgerichts hatten Sie als amtlicher Verteidiger zu gelten, weshalb gestützt auf Art. 87 Abs. 3 StPO der Entscheid Ihnen und nicht Herrn Michel zugestellt werden musste. Die Zustellung ist somit rechtsgültig erfolgt. Ich habe ausserdem keine Veranlassung anzunehmen, dass Sie den Entscheid Ihrem Klienten nicht pflichtgemäss zugestellt haben. Wir haben deshalb davon auszugehen, dass die Rechtsmittelfrist längstens abgelaufen und das Beschwerdeverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

Im Urteil des Bezirksgerichts Luzern wird unter Ziff. 14 des Sachverhalts festgehalten, dass das Obergericht mit Beschluss vom 9. November 2012 auf die Beschwerde von Herrn Michel nicht eingetreten ist. Es ist demnach nicht richtig, dass Herr Michel erst durch mein Schreiben vom 6. Mai 2013 vom Nichteintretensentscheid erfahren hat.

An der Verhandlung vom 23. Mai 2013 wird deshalb festgehalten.

Freundliche Grüsse


lic.iur. Franziska Peyer-Egli
Präsidentin
4. Abteilung



Kopie an Herr Reto Michel, Malters